

Rückforderung von Versicherungssteuer

Bei bestimmten Betriebsunterbrechungsversicherungen wurde zu viel Steuer bezahlt

Viele Unternehmer, vor allem im klein- und mittelbetrieblichen Bereich, haben Betriebsunterbrechungsversicherungen abgeschlossen. Damit wird für Zeiten vorgesorgt, in denen Unternehmer aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Unfall, Krankheit) für den Betrieb nicht zur Verfügung stehen und daher weniger bzw. gar keine Umsätze erwirtschaftet werden. Die fixen Ausgaben sind ja weiterhin zu zahlen.

Die Prämien für diese Versicherungen unterliegen der Versicherungssteuer.

Steuerschuldner dieser Steuer ist der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haftet die Versicherung. Diese muss die Steuer für den Versicherungsnehmer an das Finanzamt überweisen. Allfällige zu viel bezahlte Beträge kann daher nur der Versicherungsnehmer zurück fordern.

Früher wurden für diese Versicherungsprämien von den Versicherungen 11% Versicherungssteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. In einem Schreiben an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs stellt das Bundesministerium für Finanzen klar, dass für Betriebsunterbrechungsversicherungen freiberuflich Tätiger, wenn die Personenkomponente den Charakter des Versicherungsvertrages bestimmt, nur 4% Versicherungssteuer zu zahlen sind. Dieser niedrigere Steuersatz wird von den Versicherungen seit 1. Mai 2011 verrechnet.

Offen war die Frage, ob für die Zeiträume davor ein Anspruch auf Rückzahlung zu viel entrichteter Versicherungssteuer besteht. In einem Verfahren, welches heuer entschieden worden ist, hat das Finanzamt einem Antrag auf Rückforderung entsprochen und die Steuerdifferenz zurück gezahlt.

Für vergangene Zeiträume kann daher innerhalb der Verjährungsfrist von 5 Jahren ein Antrag beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien auf Rückzahlung zu viel bezahlter Versicherungssteuer gestellt werden. In diesem Antrag sind die Beträge detailliert darzustellen. Je nach Höhe der Prämie ist auch die zu erwartende Vergütung unterschiedlich hoch. Sie wird sich aber meistens im zwei- bis dreistelligen Eurobereich bewegen.

Wenn der Antrag noch 2012 beim Finanzamt eingereicht wird, ist eine Vergütung der zu viel bezahlten Versicherungssteuer für den Zeitraum 1.1.2007 bis April 2011 möglich. Wird der Antrag erst 2013 gestellt, fällt das Jahr 2007 aus der Berechnung heraus. In der Folge ist ein Musterantrag auf Rückzahlung zu viel entrichteter Steuer abgedruckt. Die dort angeführte Schilderung des Sachverhaltes ist darauf zu prüfen, ob sie für den

jeweiligen Einzelfall stimmt bzw. auf die konkreten Verhältnisse angepasst und ergänzt werden muss. Zusätzlich sind Nachweise wie z.B. Versicherungspolizzen vorzulegen.

Stand: November 2012

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T: +43-(0)590900-3540

F: +43-(0)590900-3178

E-Mail: ubit@wko.at

<http://www.ubit.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
